

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 30. 3. 2011

Nummer 13

## Nachruf

Am Samstag, dem 19. März 2011, verstarb im Alter von 80 Jahren

### Dr. Werner Remmers Minister a. D.

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes des Niedersächsischen Verdienstordens

Als Kultus- und Umweltminister hat Dr. Werner Remmers dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient.

Wir trauern um einen aufrechten, christlich geprägten Demokraten, einen politischen Denker und Impulsgeber, der an maßgeblicher Stelle als Minister und als Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages die Geschicke des Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

David McAllister  
Niedersächsischer Ministerpräsident

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 15. 3. 2011, Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten .....	246	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 15. 3. 2011, Anerkennung der Bürgerstiftung für die Gemeinde Bienenbüttel .....	246	Bek. 18. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umgestaltung und Sanierung des Deckwerkes am Nordstrand von Baltrum .....	250
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 21. 3. 2011, Auslegung von Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die geplante Einleitung von Abwasser in die Jade (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Varel) .....	250
Gem. RdErl. 14. 3. 2011, Durchführung des BeamtVG; Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie Erhebung von Versorgungszuschlägen .....	246	Bek. 30. 3. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gestorfer Beeke, der Haller und des Neuen Gehlenbachs in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim .....	251
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 30. 3. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe im Landkreis Wolfenbüttel .....	251
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
RdErl. 9. 3. 2011, Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben .....	247	Bek. 14. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rieper Biogas KG, Bad Fallingbostel) .....	258
20460		Bek. 16. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stedorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Dörverden) .....	258
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 23. 2. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf) .....	258
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Berichtigung</b> .....	259
Erl. 1. 3. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen .....	248		
78450			

**A. Staatskanzlei****Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten****Bek. d. StK v. 15. 3. 2011 — 205-58409/004 —**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Nds. GVBl. 2010 S. 135), werden die Bekanntmachungen des Südwestrundfunks über die Telemedienkonzepte der gemeinschaftlichen Angebote ARD.de und einsplus.de (Juni 2010) (**Anlage 1**) und die Telemedienkonzepte des SWR (Juni 2010) (**Anlage 2**) vom 27. 8. 2010 sowie die Bekanntmachungen des Hessischen Rundfunks über die Telemedienkonzepte „hr-online“, „hr-text“ und „boerse.ARD.de“ (**Anlage 3**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 246

**Anlage 1**

**Bekanntmachung  
des Südwestrundfunks  
über die Telemedienkonzepte der gemeinschaftlichen Angebote  
ARD.de und einsplus.de (Juni 2010)  
vom 27. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass die „Telemedienkonzepte der gemeinschaftlichen Angebote ARD.de und einsplus.de (Juni 2010) des SWR vom 27. 8. 2009 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl. 2010 S. 581 ff.) bekannt gemacht worden sind.

Stuttgart, 27. 8. 2010

Südwestrundfunk

— Anstalt des öffentlichen Rechts —

Boudgoust

— Intendant —

**Anlage 2**

**Bekanntmachung  
des Südwestrundfunks  
über die Telemedienkonzepte des SWR (Juni 2010)  
vom 27. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass die „Telemedienkonzepte des SWR (SWR.de, SWR3.de, DASDING.de, kindernetz.de, planet-schule.de, SWR2 Archivradio, Juni 2010)“ vom 27. 8. 2010 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl. 2010 S. 581 ff.) bekannt gemacht worden sind.

Stuttgart, 27. 8. 2010

Südwestrundfunk

— Anstalt des öffentlichen Rechts —

Boudgoust

— Intendant —

**Anlage 3**

**Bekanntmachung  
des Hessischen Rundfunks  
über die Telemedienkonzepte „hr-online“, „hr-text“ und  
„boerse.ARD.de“  
vom 18. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehn-

ten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis des Intendanten des Hessischen Rundfunks vom 18. 8. 2010 auf die elektronische Abrufbarkeit der Telemedienkonzepte des Hessischen Rundfunks „hr-online“, „hr-text“ und „boerse.ARD.de“ im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Hessischer Staatsanzeiger 2010 S. 2061) bekannt gemacht worden ist.

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Anerkennung der  
Bürgerstiftung für die Gemeinde Bienenbüttel**

**Bek. d. MI v. 15. 3. 2011 — RV LG.06-11741/425 —**

Mit Schreiben vom 30. 12. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung für die Gemeinde Bienenbüttel mit Sitz in Bienenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit, Arbeit von Menschen mit Behinderungen, Erziehung und Bildung, Kunst, Kultur, Denkmals- und Heimatpflege, Umwelt- und Naturschutz, Wissenschaft und Forschung und des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung für die Gemeinde Bienenbüttel

Marktplatz 1

29553 Bienenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 246

**C. Finanzministerium**

**Durchführung des BeamtVG;  
Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung  
ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie  
Erhebung von Versorgungszuschlägen**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. obersten Landesbehörden  
v. 14. 3. 2011 — 26 21 63/03 —**

— VORIS 20442 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 29. 5. 1981 (Nds. MBl. S. 573), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 390)  
— VORIS 20442 00 00 46 028 —  
b) Gem. RdErl. v. 4. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 331)  
— VORIS 20442 00 00 46 079 —  
c) Gem. RdErl. v. 11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 830)  
— VORIS 20442 —

Zeiten der Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 1 BeamtVG grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig; sie können jedoch nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Außerdem ist gemäß Nummer 6.1.10 BeamtVGvV vom 3. 11. 1980 (GMBL. S. 742) regelmäßig ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben.

Die Entscheidung, ob der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, trifft die beurlaubende Stelle. Über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeit des Urlaubs ge-

mäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BeamtVG und darüber, ob ein Versorgungszuschlag zu erheben ist, befindet in den Fällen einer Beurlaubung einer Beamtin oder eines Beamten unter Wegfall der Dienstbezüge

- zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie bei Fraktionen des Europäischen Parlaments,
- bei Beurlaubungen bis zu sechs Monaten und
- zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer staatlich genehmigten Ersatzschule als Ersatz für eine öffentlich-rechtliche Schule

die beurlaubende Stelle im unmittelbaren Landesbereich, in den übrigen im unmittelbaren Landesbereich auftretenden Fällen die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, ggf. mit Zustimmung des MF (Abschnitt B Nr. 6.3 des Bezugserrlasses zu a).

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wird festgestellt, dass die Zeit der Beurlaubung einer Beamtin oder eines Beamten unter Wegfall der Dienstbezüge

- für eine Tätigkeit als Fachkraft der Technischen Hilfe bei der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) sowie
- für anderweitige Beschäftigungen im Landesdienst gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BeamtVG ruhegehaltfähig ist, wenn anerkannt wurde, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Ein Versorgungszuschlag ist in diesen Fällen nicht zu erheben. Nummer 6.1.9 Satz 2 sowie Nummer 6.1.10 Satz 4 BeamtVGvVw bleiben unberührt.

Für Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit im Auslandsschuldienst gilt Folgendes:

- Sofern Beamtinnen und Beamte derzeit nach dem Bezugserrlass zu b unter Verzicht auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags zu einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst beurlaubt sind, bleibt es für den Rest des genehmigten Beurlaubungszeitraums dabei.
- Anlässlich neuer Beurlaubungen oder Verlängerungen von Beurlaubungen für den Auslandsschuldienst wird künftig ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Hälfte der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Dieser RdErl. tritt am 30. 3. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu b aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 246

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben**

**RdErl. d. MWK v. 9. 3. 2011 — Z 2.1-03 220/50 (1) —**

**— VORIS 20460 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

#### **1. Aufgaben**

Die Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestimmen sich nach § 32 Abs. 1 NHG. Lektorinnen und Lektoren sind ebenfalls Lehrkräfte für besondere Aufgaben; ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 32 Abs. 2 NHG.

#### **2. Grundlagen der Beschäftigungsverhältnisse**

2.1 Lektorinnen und Lektoren, deren Beschäftigungsverhältnisse nach dem 31. 10. 2006 begründet wurden, und Lehr-

kräfte für besondere Aufgaben sind in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis tätig. Sie gehören zum Kreis der Lehrkräfte, für die die Anlage 1 a zum BAT nach Nummer 5 der Vorbemerkungen des BAT zu allen Vergütungsgruppen nicht gilt. Sie sind daher entsprechend Nummer 3 dieses RdErl. einzugruppieren. Über die Feststellung der Eingruppierung ist ein Vermerk zu fertigen, in dem darzustellen ist, inwiefern die Lehrkraft für besondere Aufgaben die Anforderungen erfüllt, die in der maßgebenden Entgeltgruppe gestellt sind. Der Vermerk ist zur Personalakte zu nehmen. Im Arbeitsvertrag ist die Vereinbarung „die Vergütung bestimmt sich nach dem RdErl. des MWK vom 9. 3. 2011, Nds. MBl. S. 247,“ aufzunehmen; ferner ist die hiernach maßgebliche Entgeltgruppe anzugeben.

Für die Anwendung der tariflichen Bestimmungen sind Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben wie im Beschäftigungsverhältnis beschäftigte Lehrkräfte zu behandeln, die nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (sog. „Nicht-Erfüller“).

2.2 Gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. d TV-L gilt der TV-L nicht für künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen. Für diesen Personenkreis ist die Anwendbarkeit des TV-L arbeitsvertraglich zu vereinbaren.

### **3. Eingruppierung**

3.1 Es sind einzugruppieren

3.1.1 in Entgeltgruppe 9:

an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen:

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung ohne abgeschlossenes Studium,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung als Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrerinnen und Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrer, die reinen Instrumentalunterricht erteilen, ohne ein für diese Lehrtätigkeit dienliches mindestens sechssemestriges Studium;

3.1.2 in Entgeltgruppe 10:

a) an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen:

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Bachelor-Studium vor Ablauf einer nach dem Abschluss liegenden, der Vorbildung fachlich und qualitativ entsprechenden fünfjährigen Tätigkeit,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung als Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrerinnen und Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrer, die über den reinen Instrumentalunterricht hinaus weitere Aufgaben, z. B. in den Disziplinen Gehörbildung, Tonsetz (Harmonie und Satzlehre), allgemeine Satzlehre usw., wahrnehmen, ohne ein für diese Lehrtätigkeit dienliches mindestens sechssemestriges Studium;

b) an Fachhochschulen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Aufgaben einer Sozialamtfrau oder eines Sozialamtmanns wahrnehmen und die Befähigung für die Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste besitzen;

3.1.3 in Entgeltgruppe 11:

a) an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen:

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Bachelor-Studium nach einer nach dem Abschluss liegenden, der Vorbildung fachlich und qualitativ entsprechenden fünfjährigen Tätigkeit,

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einer dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zugeordneten Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für Sonderpädagogik oder an Realschulen und einer entsprechenden Lehrtätigkeit,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung als Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrerinnen und Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrer, die über den reinen Instrumentalunterricht hinaus weitere Aufgaben, z. B. in den Disziplinen Gehörbildung, Tonersatz (Harmonie und Satzlehre), allgemeine Satzlehre usw., wahrnehmen, mit einem für diese Lehrtätigkeit dienlichen mindestens sechsemestrigen Studium,
- Opernkorrepetitorinnen und Opernkorrepetitoren an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover;

## b) an Fachhochschulen:

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Aufgaben einer Sozialamtsrätin oder eines Sozialamtsrates wahrnehmen und die Befähigung für die Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste besitzen,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Aufgaben einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers für künstlerischen Entwurf mit einer dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zugeordneten Lehrbefähigung, jedoch ohne Vorbereitungsdienst aber mit mindestens vierjähriger hauptberuflicher Tätigkeit;

## 3.1.4 in Entgeltgruppe 13:

an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen:

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben – mit Ausnahme von Lektorinnen und Lektoren – mit einer dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zugeordneten Lehrbefähigung und einer dem Studium entsprechenden Lehrtätigkeit,
- Lektorinnen und Lektoren;

## 3.1.5 in Entgeltgruppe 14:

an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben – mit Ausnahme von Lektorinnen und Lektoren – mit einer dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zugeordneten Lehrbefähigung und einer dem Studium entsprechenden Lehrtätigkeit, deren Lehrtätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

3.2 Für Lehrkräfte, die von Nummer 3.1 nicht erfasst sind, behält sich das MWK die Entscheidung über die Eingruppierung im Einzelfall vor.

## 4. Überleitungsregelungen

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die schon vor dem 1. 11. 2006 eingestellt waren, findet § 8 Abs. 5 i. V. m. Anlage 2 Teil B TVÜ-Länder Anwendung. Die Voraussetzungen für Höhergruppierungen sowie die Leistungen nach § 12 i. V. m. Anlage 3 Teil A TVÜ-Länder bestimmen sich nach den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Eingruppierungsregelungen. Für Lektorinnen und Lektoren finden diese Regelungen keine Anwendung.

## 5. Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Lektorinnen und Lektoren bestimmt sich nach der Regellehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit.

## 6. Lektorinnen und Lektoren, deren Beschäftigungsverhältnisse vor dem 1. 11. 2006 begründet wurden

6.1 Lektorinnen und Lektoren, deren Beschäftigungsverhältnisse vor dem 1. 11. 2006 begründet wurden, sind in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis tätig, da sie nach § 3 Buchst. g BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen waren. Das Beschäftigungsverhältnis war gemäß RdErl. des MWK vom 2. 11. 1998 (Beschäftigungsverhältnis der Lektorinnen und Lektoren, Nds. MBl. S. 1413) begründet worden. Es gilt in Anwendung der Regelungen des BAT und diesen ergänzenden Tarifverträge unverändert weiter, wobei die Höhe der Vergütungsbestandteile und sonstigen Leistungen (z. B. Jubiläumsgeld, Jahressonderzahlung) auf den Stand vor dem 1. 11. 2006 eingefroren ist.

6.2 Den Lektorinnen und Lektoren steht unwiderruflich das Recht zu, bis zum Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieses RdErl. den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages nur auf der Grundlage des TV-L zu beantragen; frühere Regelungen finden keine Anwendung mehr. Anträge können erst nach Inkrafttreten dieses RdErl. gestellt werden. Der neue Arbeitsvertrag tritt frühestens zum Antragsdatum, spätestens zwei Monate danach in Kraft. Wenn die bisherige Eingruppierung in Vergütungsgruppe I b BAT aufgrund fünfzehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a BAT erfolgt war, ist die Zuordnung zu Entgeltgruppe 14, anderenfalls zu Entgeltgruppe 13 vorzunehmen. § 8 Abs. 5 i. V. m. Anlage 2 Teil B TVÜ-Länder findet mit Inkrafttreten des neuen Arbeitsvertrages Anwendung. Das Vergleichsentgelt ist nach § 5 TVÜ-Länder zu ermitteln und entsprechend den tariflichen Erhöhungen anzupassen. Die Zuordnung erfolgt dann in die entsprechende individuelle Zwischen- oder Endstufe unter Berücksichtigung des § 20 TVÜ-Länder und dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Verminderungsbetrag. Die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L beginnt mit Wirksamwerden des neuen Arbeitsvertrages.

## 7. Besitzstand

Bei den Lehrkräften und Lektorinnen und Lektoren, die bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. in höheren Entgeltgruppen als nach Nummer 3 eingruppiert sind oder durch den Bezug von Strukturausgleich ein höheres Entgelt, als nach diesem RdErl. vorgesehen ist, bezogen haben, bleibt diese Eingruppierung bzw. die Zahlung des Strukturausgleichs unberührt.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Hochschulen  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 247

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Erl. d. ML v. 1. 3. 2011 – 103-60231/8.13-1 –

– VORIS 78450 –

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung des Bundes auf der Grundlage des GAKG Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Landes Niedersachsen, die u. a. auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Zucht seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen für die Dauer von fünf Jahren. Die förderfähigen Rassen sind in der **Anlage** aufgeführt.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft i. S. von § 1 ALG, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalterinnen und Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. beträgt.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie die Haltung der Tiere in Niedersachsen.

Voraussetzung ist außerdem, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)

- mindestens mit der aufgrund des Erstantrags geförderten Anzahl Nutztiere zu züchten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das von einer tierzuchtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, die dafür ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Niedersachsen hat,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen, sodass die Tiere innerhalb eines 12-Monatszeitraums in Reinzucht angepaart werden oder Nachkommen geboren wurden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind und
- der Einrichtung, die das betreffende Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Aufwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt jährlich je Großvieheinheit (GVE)

- bis zu 200 EUR bei Zuchttieren (Züchterhaltungsprämie),
- bis zu 200 EUR zusätzlich bei Vatertieren (Züchterhaltungsprämie),
- 25 bis 240 EUR zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

5.3 Der Förderbetrag je GVE wird jährlich auf der Grundlage der bewilligungsfähigen GVE i. V. m. den verfügbaren Haushaltsmitteln vom ML festgelegt.

5.4 Die Mindestbetragsförderung beträgt 100 EUR jährlich je Antrag.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestehen aufgrund vorheriger Fördermaßnahmen noch Verpflichtungen nach Nummer 4 Satz 2, so gelten diese als erfüllt, soweit ein Erstantrag nach dieser Richtlinie bewilligt wird.

6.2 Verringert sich in einem Verpflichtungsjahr die im Erstbewilligungsbescheid festgelegte Anzahl der gehaltenen Nutztiere aufgrund mangelnder Verfügbarkeit oder aus anderen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Zuwendung für die in dem betroffenen Jahr tatsächlich vorhandene Anzahl der Tiere. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Zuwendungen verzichtet.

6.3 Der Verpflichtungszeitraum beginnt frühestens mit der Erstantragstellung.

6.4 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Zuchtbestand, für den die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über, muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger selbst oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der oder dem Übernehmenden nicht erfüllt werden.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt

- in Fällen höherer Gewalt oder
- wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.5 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- Vernichtung großer Teile des Tierbestandes aufgrund von Tierseuchen, soweit alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Schadens veranlasst wurden,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es finden ausschließlich die Nummern 1.1, 1.6, 1.7, 5.3, 5.7, 6, 7.1 und 8.1 bis 8.6 der ANBest-P zu § 44 LHO Anwendung. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Abweichend von VV Nummer 8.7 zu § 44 LHO kann auf die Rückforderung von Gesamtbeträgen unter 50 EUR je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger verzichtet werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Erst- und Nachfolgeanträge sind bis zum 30. September jeden Jahres des Bewilligungszeitraums (Ausschlussfrist) bei der LWK zu stellen. Dabei ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

7.5 Dem LRH, dem ML sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 13/2011 S. 248

**Anlage**

Folgende seltene oder gefährdete einheimische Nutztierarten und Großvieheinheiten (GVE) werden gefördert:

1. **Pferde (1,0 GVE)**
  - Schweres Warmblut/ostfriesisch-altoldenburgisch
  - Schleswiger Kaltblut
  - Rheinisch Deutsches Kaltblut
  - Süddeutsches Kaltblut
  - Schwarzwälder Kaltblut
2. **Rinder (1,0 GVE)**
  - Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung mit weniger als 25 v. H. Holstein-Friesian-Genanteil, die von einem Bullen ohne Holstein-Friesian-Genanteil gedeckt/besamt wurden
  - Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung ohne Red Holstein-Genanteil und max. 25 v. H. Genanteil von skandinavischem Rotvieh, die von einem Bullen ohne Red Holstein-Genanteil gedeckt oder besamt wurden
  - Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh
3. **Schafe (0,15 GVE)**
  - Weiße hornlose Heidschnucke
  - Weiße gehörnte Heidschnucke
  - Graue gehörnte Heidschnucke
  - Bentheimer Landschaf
  - Leineschaf
  - Coburger Fuchsschaf
  - Weißköpfiges Fleischschaf
  - Merinofleischschaf
  - Ostfriesisches Milchschaft
4. **Ziegen (0,15 GVE)**
  - Weiße Deutsche Edelziege
5. **Schweine (Zuchtschweine > 50 Kg 0,5 GVE)**
  - Buntes Bentheimer Schwein

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Umgestaltung und Sanierung des Deckwerkes am  
Nordstrand von Baltrum**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 3. 2011  
— GB VI 08-62025-432-001 —**

Der NLWKN, Betriebstelle Norden-Norderney, beabsichtigt die Umgestaltung und Sanierung des Deckwerkes am Nordstrand von Baltrum.

Dementsprechend hat er als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten

Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 13/2011 S. 250

**Auslegung von Antragsunterlagen im wasserrechtlichen  
Erlaubnisverfahren für die geplante Einleitung von  
Abwasser in die Jade  
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Varel)**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 3. 2011  
— VI O 3-62011-981-001 —**

Die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG beabsichtigt vor dem Hintergrund einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Erhöhung der Produktionskapazitäten und der Erschließung neuer Produktionssegmente, die Einleitungsmengen von aufbereitetem Betriebsabwasser in die Jade von derzeit 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 2,8 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erhöhen. Darüber hinaus soll die derzeitige Einleitstelle aus dem trockenfallenden Bereich des Vareler Watts in den ständig wasserführenden Bereich des Vareler Tiefs verlegt werden, um eine bessere, gezeitenunabhängige Vermischung des Abwassers mit dem Wasser der Jade zu gewährleisten und dadurch ökologische Beeinträchtigungen durch die Einleitung zu verringern.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9, 12 und 57 WHG und den §§ 12 und 9 NWG. Die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 18. 3. 2011 beim NLWKN in Oldenburg einen entsprechenden Antrag gestellt.

Der Erlaubnisantrag umfasst

- das Einleiten von aufbereitetem Betriebsabwasser in die Jade (Küstengewässer) und
- die Verlegung der Einleitstelle an das Vareler Tief.

Außerdem wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Um die Erhöhung der Einleitungsmenge umsetzen zu können, ist der Neubau eines Einleitungsbauwerks ca. 50 m westlich des Vareler Tiefs sowie zweier paralleler Druckleitungen u. a. im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer erforderlich. Diese Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der hier in Rede stehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern einer Befreiung von den Verboten des Nationalparkgesetzes nach § 17 NWattNPG i. V. m. § 67 BNatSchG sowie einer deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Das Vorhaben ist insgesamt nicht UVP-pflichtig.

Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnis und dem Vorhaben insgesamt sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Nach § 1 Nr. 1 d ZustVO-Wasser ist der NLWKN für die Erteilung der beantragten Erlaubnis zuständig.

Gemäß den §§ 12 und 9 NWG i. V. m. § 73 VwVfG wird der Antrag hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit  
**vom 1. 4. bis zum 2. 5. 2011 (jeweils einschließlich)**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** in den Räumlichkeiten der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Zimmer 71, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr) sowie nach Vereinbarung und
- **Stadt Varel**, im Rathaus II, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, Zimmer 011, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**spätes-**

- tens bis zum 16. 5. 2011**) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG)
- bei der Stadt Varel, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, oder
  - beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- b) zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 c NWG),
- c) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG),
- d) nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 9 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 c NWG),
- e) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- f) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG),
- g) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG) und
- h) bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. MBL bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 63 i. V. m. § 17 VwVfG).

— Nds. MBL Nr. 13/2011 S. 250

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Gestorfer Beeke, der Haller und des Neuen Gehlenbachs  
in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 3. 2011 — 62023/2/16 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Gestorfer Beeke, der Haller und des Neuen Gehlenbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Pattensen, Springe, Elze und der Gemeinde Nordstemmen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50 Blatt-Num-

mer L 3722, 3724, 3922 und 3924) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 10) werden bei der Region Hannover, Wilhelmstraße 1, 30169 Hannover, und beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 13/2011 S. 251

**Die Anlagen sind auf den Seiten 252—255  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wabe  
im Landkreis Wolfenbüttel**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 3. 2011 — E32.62023/2-48288 —**

**Bezug:** Bek. v. 28. 10. 2009 (Nds. MBL. S. 918)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wabe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Sickte, der Gemeinde Cremlingen sowie der Stadt Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 8) werden beim Landkreis Wolfenbüttel, Umweltamt, Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

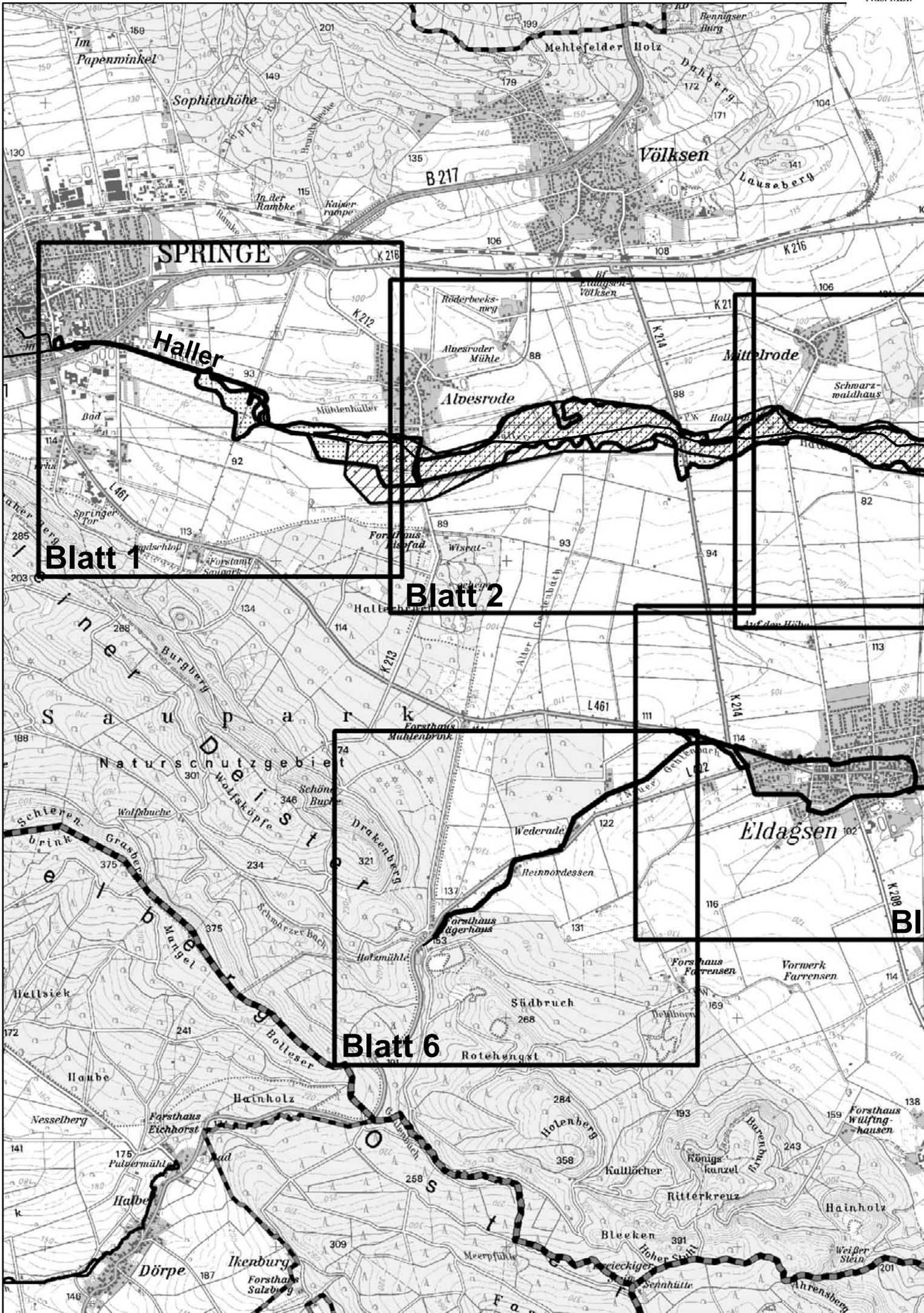
Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 13/2011 S. 251

**Die Anlage ist auf den Seiten 256/257  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**



SPRINGE

Haller

Völksen

Blatt 1

Blatt 2

Blatt 6

Blatt 10

Naturschutzgebiet

Saupark

Wolfsköpfe

Schienenbrink

Grasberg

Margel

Hollener

Hainholz

Forsthaus Eichhorst

Halbe

Dörpe

Ikenburg

Forsthaus Salzberg

Altesrode

Forsthaus Lisofad

Forsthaus Mühlenbrink

Drakenberg

Forsthaus Lagerhaus

Südbruch

Holenberg

Forsthaus Wulfinghausen

Mittelrode

Wederade

Reinnordessen

Eldagsen

Forsthaus Farenzen

Vormerk Farenzen

Kallächer

Ritterkreuz

Schwarz-  
wuldhäus

Auf dem Hübe

Reinhold

Reinhold

Reinhold

Reinhold

Reinhold

Reinhold

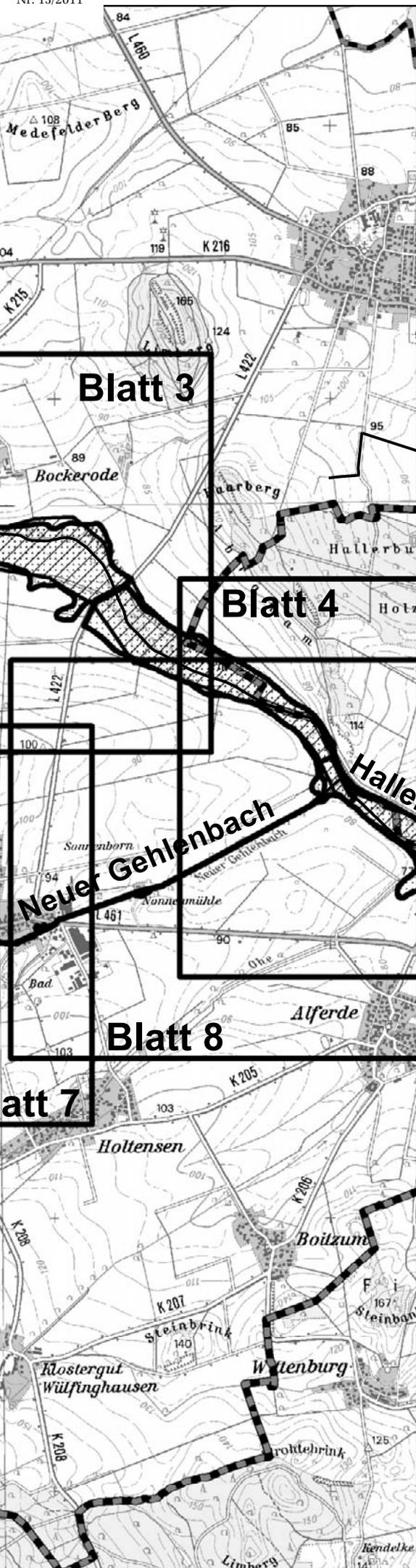


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gestorfer Beeke, der Haller und des Neuen Gehlenbaches in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim

## Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 30.03.2011  
Az:62023/2/16



### Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

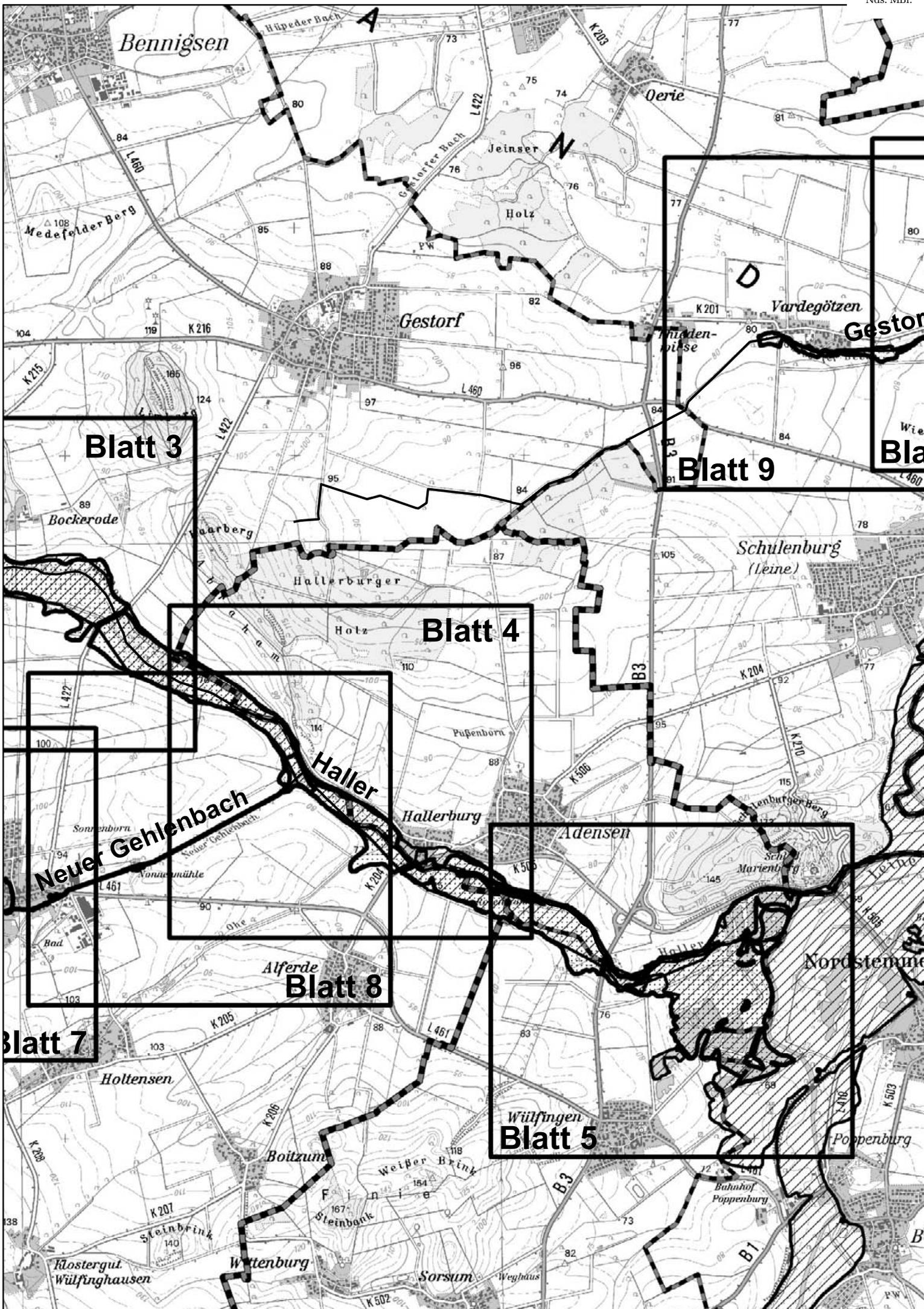
0 500 1.000 1.500 2.000 Meter



1:40.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Hildesheim, den 01.03.2011





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gestorfer Beeke, der Haller und des Neuen Gehlenbaches in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim

## Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 30.03.2011  
Az:62023/2/16



### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

0 500 1.000 1.500 2.000 Meter



1:40.000

### Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Hildesheim, den 01.03.2011



## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe im Landkreis Wolfenbüttel

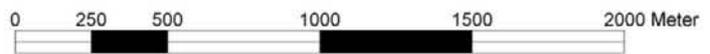
Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 30.03.2011  
Az: E32.62023 / 2 - 48288



**Legende**

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gewässer
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenze



1 : 25000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Aufgestellt: Braunschweig, 01.03.2011

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Rieper Biogas KG, Bad Fallingbostel)****Bek. d. GAA Celle v. 14. 3. 2011  
— CE000040075-10-045-01 U BS/ba —**

Die Rieper Biogas KG — Cord Neddenriep — aus 29683 Bad Fallingbostel, Riepe 9, hat mit Schreiben vom 18. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Bad Fallingbostel, Gemarkung Riepe, Flur 6, Flurstück 8/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 258

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Stedorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Dörverden)****Bek. d. GAA Celle v. 16. 3. 2011  
— CE000038106-11-009-01 U BS/Dr —**

Die Stedorfer Bioenergie GmbH & Co. KG — Heiner Zeyn — aus 27313 Dörverden, Große Straße 89 a, hat mit Schreiben vom 31. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Dörverden, Faule Straße 20, Gemarkung Dörverden, Flur 16, Flurstücke 226/1 und 227/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 258

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 2. 2011  
— Gn-40211/1-1.1-2-1 —**

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Niederkasseler Lohweg 175, 40547 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 12. 11. 2010 die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung eines Gaskraftwerks auf ihrem Betriebsgelände in 26725 Emden, Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 3/21 und 4/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD) als Ersatz für den bestehenden GuD-Block 4.

Im Rahmen des Antrags auf 1. Teilgenehmigung soll geprüft werden, ob der Errichtung und dem Betrieb der gesam-

ten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Weiterer Antragsgegenstand ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für folgende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung (Rodung),
- Erdaushub, Zwischenlagerung und Entsorgung von evtl. kontaminiertem Boden,
- Bauzaunerrichtung sowie
- die Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser).

Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Antrags sind die übrigen Errichtungsmaßnahmen der Anlagen und Einrichtungen auf dem Kraftwerksgelände.

Mit dem Betrieb der Anlage soll 2014 begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz in der derzeit geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Teilgenehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 6. 4. bis zum 5. 5. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 418,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr),

sowie

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Brückstraße 38, 26725 Emden, Zimmer Nr. 10,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 19. 5. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines ggf. stattfindenden Erörterungstermins besprochen. Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 21. 6. 2011, ab 10.00 Uhr,  
im Schulungsraum des  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden,  
Brückstraße 38, 26725 Emden.**

Sollte die Erörterung am 21. 6. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung

der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung die Zustellung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 258

## **Berichtigung**

### **Berichtigung des Erl. Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“**

Der Erl. des MW vom 20. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 154)  
— VORIS 82300 — wird wie folgt berichtigt:

In Abschnitt II Satz 1 wird das Datum „20. 10. 2010“ durch  
das Datum „20. 12. 2010“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2011 S. 259

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover,  
Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug  
und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 €  
Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2011

# Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010  
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG